



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	17-GE/19 P.3
Datum: 30. MRZ. 1993	
Verteilt 31. März 1993	

Dr. J. J. J.

Zahl
0/1-786/12-1993

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

263.1993

Betreff

Agrarverfahrensgesetz 1959; Novelle; Stellungnahme

Bzg.: 600.982/0-V/2/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu den Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung an die Bundesregierung:

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und in der Auftragsverwaltung erbringt die Salzburger Landesverwaltung mannigfache Leistungen. Durch Gesetze und Verordnungen des Bundes sowie Erlässe der Ministerien wurden zahlreiche neue Aufgaben übertragen, bestehende Aufgaben wurden nicht hinterfragt und auch nicht abgebaut. Die ständige Verfeinerung und Ausweitung der Verwaltungsaufgaben konnte im Land Salzburg nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen abgedeckt werden. Der Umfang und die Kosten des Verwaltungsapparates haben sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eine Ausmaß erreicht, das dringende Maßnahmen geboten erscheinen läßt. Beim Amt der Salzburger Landesregierung wird daher derzeit das Projekt Aufgabenreform durchgeführt. Im Rahmen der Aufgabenreform werden konkrete Vorschläge erarbeitet, die eine Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Amtes der Landesregierung sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden fördern sollen. Konkrete Einsparungen in personeller und finanzieller Hinsicht ergeben sich jedoch nur, wenn die Vorschläge von der Bundesregierung, den gesetzgebenden Organen und den Bundesminis-

- 2 -

terien aufgegriffen und realisiert werden. Die Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung des Landes Salzburg an die Bundesregierung berühren auch das Agrarverfahren. Die vom Land Salzburg erstatteten Vorschläge wurden jedoch beim vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Agrarverfahrensgesetz 1950 nicht berücksichtigt. Sie werden daher neuerlich mit der dringenden Forderung nach Umsetzung vorgebracht:

a) Zu § 8 Abs. 2:

Alle Kosten für die Tätigkeit der Behörden, die über jene gemäß § 8 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 hinausgehen, sind auch dann von Amts wegen zu tragen, wenn der Amtshandlung ein Parteienantrag zugrunde liegt. Für Amtshandlungen in Agrarsachen, die auf Antrag einer Partei durchgeführt werden, insbesondere im Zuge von Anteilsübertragungen bei Agrargemeinschaften, Veräußerungen und Belastungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke, Einräumung von land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechten und Sonderteilungen - ausgenommen jedoch in Flurbereinigungsverfahren - sollen Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG vorgeschrieben werden können.

b) Zu § 9 Abs. 2:

Die Beurteilung der Rechtsfrage unterliegt nicht dem Parteigehör. Die Zuziehung der Parteien zu einer Verhandlung, in der nur Rechtsfragen zu klären sind, erscheint entbehrlich. Dies trifft besonders dann zu, wenn über die Rechtsfrage bereits gerichtlich entschieden wurde. Abs. 2 soll daher durch eine lit. d ergänzt werden: "d) wenn nur die Rechtsfrage strittig ist, diese entweder besonders einfach zu beurteilen ist oder durch die bisherige Rechtssprechung klargestellt ist."

2. Allgemeines:

§ 62 Abs. 4 AVG findet auch im Agrarverfahren Anwendung. Derzeit bedarf es zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern sowie von sonstigen Unrichtigkeiten in einem Senatserkenntnis einer neuerlichen Verhandlung, wobei dieselbe Zusammensetzung des Senates gegeben sein muß. Die kann zu Verzögerungen führen. Es

- 3 -

sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß Berichtigungsbescheide auch vom Vorsitzenden ohne Zuziehung des Senates erlassen werden können.

3. Im einzelnen:

Zu Z. 1:

§ 64a AVG eröffnet die Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung. § 7 Abs. 4 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 sieht zwar vor, daß die Agrarbehörde im Falle eines Parteienübereinkommens den angefochtenen Bescheid vor Vorlage an die Oberbehörde abändern kann. In den erläuternden Bemerkungen wird jedoch übersehen, daß von dieser Bestimmung nur in einem Mehrparteienverfahren Gebrauch gemacht werden kann. Einparteienverfahren sind jedoch ebenfalls durchzuführen. In diesen Fällen könnte der Bescheid nicht nach § 7 Abs. 4 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 abgeändert werden. Im Hinblick darauf erscheint es geboten, § 64a AVG für Einparteienverfahren im Agrarverfahren anwendbar zu erklären. Andernfalls erscheint zumindest eine Novellierung des § 7 Abs. 4 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 geboten.

Im Abs. 2 wird auf den 5. Abschnitt des II. Teiles des VStG verwiesen. Damit werden die Bestimmungen des VStG über den Rechtsschutz durch die Unabhängigen Verwaltungssenate für das Berufungsverfahren im Agrarverfahren anwendbar erklärt. Spätestens aus Anlaß dieser Novelle ist die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate auch in den Verwaltungsstrafsachen der Bodenreform zu klären bzw. in zweiter Instanz zu begründen. Nach Art. 129a Abs. 1 B-VG kann kein Zweifel daran besteht, daß auch diese Angelegenheiten in die Jurisdiktion dieser Senate fallen. Es kann dabei nicht angehen, daß in diesem Bereich in Verwaltungsstrafsachen anders als sonst ein dreigliedriger Instanzenzug besteht. Es wird daher und aus Gründen der Verwaltungsökonomie verlangt, die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate in zweiter Instanz auch in Verwaltungsstrafverfahren nach den bodenreformatorischen Gesetzes zu begründen.

- 4 -

Zu § 2:

Abs. 1 enthält einen Verweis auf das "AVG 1950". Das Gesetz wurde mit BGBl. Nr. 51/1991 wiederverlautbart. Die aktuelle Abkürzung lautet "AVG".

Zu § 6:

In der Praxis ist es den Parteien gestattet, auch Fotokopien der Verträge vorzulegen. Dies sollte im § 6 Berücksichtigung finden.

Zu § 7:

Im Abs. 1 ist das Zitat "AVG 1950" durch das Zitat "AVG" zu ersetzen.

Zu Z. 4:

Die Bezeichnung "Grundabfertigungen" sollte durch die Bezeichnung "Grundabfindungen" ersetzt werden.

Zu Z. 5:

Das Wort "Vermarktung" ist durch das Wort "Vermarkung" zu ersetzen.

Zu Z. 6:

Im Falle eines Devolutionsantrages kann der Landesagrarsenat auch als erstinstanzliche Behörde meritorisch entscheiden. In diesem Fall sollte die Möglichkeit bestehen, die Parteien unter Anführung der im § 42 Abs. 1 AVG normierten Rechtsfolgen zu laden. Abs. 3 sollte daher ergänzt werden.

Zu § 10:

Die Ausführungen zu § 9 Abs. 3 treffen auch für § 10 Abs. 1 zu.

Zu Z. 8:

Abs. 2 spricht von der "Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse". Es stellt sich die Frage, was unter wirtschaftlichen Verhältnissen zu verstehen ist. Sollte nicht der

- 5 -

Sachverhalt gemeint sein, wäre dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Verhandlungen werden örtlich, aber nicht zeitlich verlegt. Das Wort "verlegen" sollte daher durch "vertagen" ersetzt werden.

Zu Z. 9:

Sämtliche Mitglieder der Agrarsenate sind stimmberechtigt. Das Wort "stimmführende" im Abs. 2 ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor